

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2025

Nr. 87

ausgegeben am 28. Januar 2025

## Gesetz

vom 5. Dezember 2024

### über die Abänderung des Datenschutzgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Datenschutzgesetz (DSG) vom 4. Oktober 2018, LGBI. 2018 Nr. 272, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 37 Abs. 1 Bst. c und d

1) Das Recht nach Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679, keiner ausschliesslich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, besteht über die in Art. 22 Abs. 2 Bst. a und c der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen hinaus nicht, wenn die Entscheidung im Rahmen:

- c) des Kreditgeschäfts nach Art. 6 Abs. 1 Bst. b des Bankengesetzes ergeht; oder
- d) der Erbringung bzw. Ausübung einer Wertpapierdienstleistung oder Anlagetätigkeit sowie Nebendienstleistung nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes oder der Erbringung einer Wertpapierdienstleistung sowie Nebendienstleistung nach Art. 3 des Vermögensverwaltungsgesetzes ergeht.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 74/2024 und 137/2024

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bankengesetz vom 5. Dezember 2024 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef